

NeuroGeriatric 2011; 8 (1): 38–39

Pflegebegutachtung bei Demenz aus Sicht des Medizinischen Dienstes der Krankenkassenversicherung

Alfred Niemeyer, Medizinischer Dienst der Krankenkassen in Hessen

Seit Einführung der Pflegeversicherung beruht die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – auf einem Verfahren, das sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorgaben zum Pflegebedürftigkeitsbegriff und zur Begutachtung ableitet. Gemäß § 18 SGB XI haben die Pflegekassen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassenversicherung (MDK) prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Grundlage der Begutachtung sind die nach § 17 SGB XI von den Pflegekassen zu erlassenen Begutachtungs-Richtlinien (»Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches«). Diese Begutachtungs-Richtlinien sind für die Pflegekassen und den MDK verbindlich.

Im Rahmen der Begutachtung von Antragstellerinnen und Antragstellern stellt der MDK die Einschränkungen bei den in § 14 Abs. 4 SGB XI definierten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens fest und ermittelt Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit. Zu den definierten Verrichtungen gehören die Körperpflege, Ernährung und Mobilisation (sämtlich der Grundpflege zuzuordnen) sowie der Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Voraussetzung für die Zuerkennung einer Pflegestufe ist neben dem ausschließlich verrichtungsbezogenen Hilfebedarf dessen Dauer, die mit voraussichtlich mindestens sechs Monaten anzusetzen ist, und ein Hilfebedarf in erheblichem oder höherem Maße, der sich an der Definition der einzelnen Pflegestufen festmachen lässt.

Bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit sind die Häufigkeit und der Zeitaufwand für die notwendigen Pflegeleistungen bei den definierten Verrichtungen von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist der Zeitaufwand zugrunde zu legen, den eine durchschnittliche,

§ 15: Stufen der Pflegebedürftigkeit

■ Pflegestufe I:

- mindestens 90 Minuten täglich, davon mehr als 45 Minuten Grundpflege
- Hilfe bei wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich
- zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der Hauswirtschaft

■ Pflegestufe II:

- mindestens 180 Minuten täglich, davon mindestens 120 Minuten Grundpflege
- Hilfe mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten
- zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der Hauswirtschaft

■ Pflegestufe III:

- mindestens 300 Minuten täglich, davon mindestens 240 Minuten Grundpflege
- Hilfe täglich rund um die Uhr (auch nachts)
- zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der Hauswirtschaft

nicht als Pflegefachkraft ausgebildete Laienpflegeperson benötigen würde. Dabei sind immer die individuelle Pflegesituation und die Lebensgewohnheiten der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beachten. Die Höhe des Zeitaufwandes richtet sich nach den jeweils erforderlichen Formen der Hilfe: Unterstützung, teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtung sowie die verrichtungsbezogene Beaufsichtigung und Anleitung. Ein allgemeiner Beaufsichtigungs- oder Betreuungsbedarf ohne Bezug zu den definierten Verrichtungen, häufig erforderlich z.B. bei demenzkranken Personen, kann bei der Feststellung des Hilfebedarfs nicht berücksichtigt werden.

Die Kritik an der fehlenden Berücksichtigungsfähigkeit des allgemeinen Beaufsichtigungs- oder Betreuungsbedarfs ohne Bezug zu den definierten Verrichtungen hat den Gesetzgeber veranlasst, zusätzliche Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gesetzlich zu verankern. Entsprechende Leistungen können

Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen erhalten, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht. Der Bezug dieser Leistungen ist dabei nicht an das Vorliegen einer Pflegestufe geknüpft. Im ambulanten Bereich können betreffende Personen entweder einen Grundbetrag von bis zu 100 Euro monatlich oder einen erhöhten Betrag von bis zu 200 Euro monatlich erhalten, der im Kostenerstattungsverfahren zweckgebunden für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen einzusetzen ist. Für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die sich in vollstationären Pflegeeinrichtungen befinden, haben die Einrichtungen seit dem 1.7.2008 einen Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung, wenn die Einrichtung ein zusätzliches, über das normale Betreuungsangebot für pflegebedürftige Menschen hinausgehende Angebot der Betreuung und Aktivierung dieser Heimbewohner vorhält.

Das Verfahren zur Feststellung dieses Personenkreises ist in der »Richtlinie zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Bewer-

Assessment: Abgestuftes Verfahren

Das Assessment ist positiv, wenn sich Auffälligkeit in wenigstens zwei Items, davon mindestens einmal aus den Bereichen 1 – 9, ergeben.

- Voraussetzungen erfüllt → **erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz** (= geringerer allgemeiner Betreuungsbedarf) → Grundbetrag
- Zusätzlich eine Auffälligkeit mindestens bei einem weiteren Item aus den Bereichen 1,2,3,4,5,9 und 11 → **in erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz** (= höherer allgemeiner Betreuungsbedarf)

tung des Hilfebedarfs« geregelt, die Bestandteil der o. a. Begutachtungs-Richtlinien ist. Danach erfolgt zunächst ein Screening, in dem geprüft wird, ob in mindestens einem der Bereiche »Orientierung«, »Antrieb/Beschäftigung«, »Stimmung«, »Gedächtnis«, »Tag-/Nacht-Rhythmus«, »Wahrnehmung und Denken«, »Kommunikation/Sprache«, »Situatives Anpassen« und »Soziale Bereiche des Lebens wahrnehmen« eine Auffälligkeit besteht, aus der ein regelmäßiger und dauerhafter Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf resultiert. Bei einem positiven Screening schließt sich ein Assessment an, mit dem eine Bewertung erfolgt, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist. Dazu werden krankheits- oder behinderungsbedingte kognitive Störungen (Wahrnehmung und Denken) sowie Störungen des Affekts und des Verhaltens erfasst. Je nach Anzahl und inhaltlicher Zuordnung von Auffälligkeiten in den insgesamt 13 Items des Assessments sind im Ergebnis die Voraussetzungen für erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (Berechtigung zum Erhalt des Grundbetrags) oder für in erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz (Berechtigung zum Erhalt des erhöhten Betrags) erfüllt.

13 Items für das Assessment dementiell Erkrankter

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauffendenz)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. Im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagttheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

Korrespondenzadresse:

Dr. med. Alfred Niemeyer
MDK Hessen
Geschäftsbereich Pflege/Consulting
Zimmersmühlenweg 23
61440 Oberursel
E-Mail: a.niemeyer@mdk-hessen.de